

Versprechungen, denn es gibt „unverbindliche Verträge“, die in der Meinung, sie seien „verbindlich“, erfüllt werden, und es gibt „verbindliche Verträge“, die trotzdem nicht erfüllt werden. Die besondere Gesellschaft „Vertrag“ muß schließlich unterschieden werden von jener Gesellschaft, die sich auf Grund eines Vertrages ergeben kann, also von einer „Vertragerfüllungs-Gesellschaft“. Insoferne nämlich ein Vertragschließender mit einem Vertrage seine Macht — insbesondere als „Befugnis“ — begründet hat, den anderen Vertragschließenden durch Anspruch zur Erfüllung seiner Versprechung zu veranlassen, ergibt sich durch die Erhebung und Erfüllung solchen Anspruches eine besondere „Gesellschaft“ jener, die früher als „Vertragschließer“ in einer anderen „Gesellschaft“ sich befunden haben. Während aber die „Vertrag-Gesellschaft“ stets eine solche Gesellschaft ist, welche durch besonderen „Antrag“ und dessen „Annahme“ zustande kommt, ist die „Vertragerfüllungs-Gesellschaft“ stets eine solche Gesellschaft, welche durch besonderen „Anspruch“ und dessen „Erfüllung“ zustande kommt. Jemandes „Pflicht-Vergesellschaftung“ mit einem Anderen kann also durch seine vorangegangene „Vertrag-Vergesellschaftung“ bedingt sein. Eine „Vertrag-Vergesellschaftung“ aber ist insoferne stets eine „freie“ Vergesellschaftung, als ein Vertrag nur vorliegt, wenn ein Vertrag-Anbot angenommen wird und die „Annahme“ eines Antrages überhaupt nur vorliegt, wenn dem Adressaten ohne Pflicht-Gedanken das beantragte Verhalten zugehörig wird. Ebenso liegt aber auch ein „Vertrag-Anbot“ niemals vor, wenn jemand von einem Anderen die Abgabe einer Versprechung „beansprucht“, ihn also durch einen „Pflicht-Gedanken“ zur Abgabe der Versprechung zu veranlassen sucht. „Quasi-Vertrag“ nennen wir aber jede „Pflicht-Vergesellschaftung“, durch welche gemäß besonderem Ansprüche gleiche Pflichten begründet werden, wie durch besonderen, im Anspruche genannten Vertrag. Solche „Quasi-Verträge“ ergeben sich z. B. auf Grund eines „Wiederkaufs- oder Rückverkaufsrechtes“ und auf Grund eines für besondere Unternehmungen bestehenden „Kontrahierungszwanges“.

Vom „Vertrage“ unterscheidet sich ferner die „Verabredung“. Ist nämlich ein „Anbot ohne Versprechung“ darauf gerichtet, daß der Adressat eine „In Aussicht-Stellung durch Eigen-Verhalten bedingten günstigen Ereignisses ohne Versprechung“ leiste, so liegt ein „Verabredungs-Anbot“ (Anbot zu einer Verabredung) vor, welches wir auch einen „Verabredungs-Antrag“ nennen können. Als „Verabredung“ bezeichnen wir jede Beziehung zweier Seelen, welche dadurch begründet ist, daß der einen Seele ein „Verabredungs-Anbot-Seelenaugenblick“, der anderen Seele ein „Verabredungs-Anbot-Acceptation-Seelenaugenblick“ zugehört. Auch jede „Verabredung“ ist also eine besondere Gesellschaft zweier Seelen. Die „Verabredung“